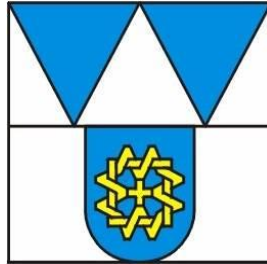


Stadt Willich



Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünungen

Dachbegrünungen tragen erheblich dazu bei, dass

- Staubemissionen reduziert werden
- Regenwasser nur verzögert den Kanälen zugeführt wird bzw. vor Ort verdunstet
- Dachflächen und die darunterliegenden Räume besser gegen Wärme- und Kälteeinwirkung isoliert sind
- sich eine Verbesserung des Mikroklimas in teils stark verdichteten Baugebieten ergibt
- sich ökologische Inseln für Insekten entwickeln

Deshalb hat der Umweltausschuss der Stadt Willich am 21. Februar 2018 ein Förderprogramm für Dachbegrünungen beschlossen. Die vorliegende Förderrichtlinie wurde im April 2020 überarbeitet und aktualisiert.

Inhalt

- 1 Fördergegenstand/ -höhe
- 2 Mindeststandard für Aufbau eines Gründaches
- 3 Förderempfänger
- 4 Antragstellung / Bewilligung
- 5 Nachweis & Prüfung der Verwendung
- 6 Auszahlung des Zuschusses
- 7 Ansprechpartner

1 Fördergegenstand/ -höhe

Die Stadt Willich fördert die Herstellung von Dachbegrünungen auf Dachflächen privat genutzter Gebäude und den zugehörigen Nebenanlagen.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 20 % der Herstellungskosten. Bei der Erstellung einer Dachbegrünung in Eigenleistung sind ausschließlich die Materialkosten (brutto) förderfähig.

Die Höhe der Förderung ist auf maximal 1.000 € pro Liegenschaft begrenzt.

Die Erteilung des Zuschusses erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge (Windhundprinzip). Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Mindeststandard für Aufbau eines Gründaches

Eine geförderte Dachbegrünung muss mindestens folgenden Aufbau vorweisen:

- Wurzelschutz
- Drainageelemente
- Filterfließ
- Substrat
- Extensive Bepflanzung gem. den Regeln des Deutschen Dachgärtner Verband e.V.

HINWEIS: Es wird empfohlen, vorab die statische Belastbarkeit des zu begrünenden Daches prüfen zu lassen.

3 Förderempfänger

Die Förderung können nur Eigentümer von privat genutzten oder vermieteten Gebäuden im Willicher Stadtgebiet beantragen.

Dieses Förderprogramm kann nur für Dachbegrünungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die nicht aufgrund eines Bebauungsplanes und/oder einer Baugenehmigung oder ähnlichen Vorgaben gefordert werden (Freiwilligkeit).

4 Antragstellung / Bewilligung

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden bei:

Stadt Willich
GB II/5 Stadtplanung
Rothweg 2
47877 Willich

Für die Antragstellung sind das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines entsprechenden Fachunternehmens beim Fördergeber einzureichen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Antragstellung und erteiltem Bewilligungsbescheid begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Auftragsvergabe an das ausführende Unternehmen oder im Fall der Eigenleistung der Erwerb des benötigten Materials.

Nach Bewilligung reserviert der Fördergeber die beantragte Förderung für einen Zeitraum von 6 Monaten. Nach Ablauf der Reservierungsfrist verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. In begründeten Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Reservierungsfrist schriftlich eine Fristverlängerung beantragt werden.

5 Nachweis & Prüfung der Verwendung

Der Nachweis für die Auszahlung der Prämie erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweises und die Vorlage der Handwerker- bzw. Materialkostenrechnungen. Selbst erbrachte Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.

Der Fördergeber wird vor Auszahlung des Zuschusses die hergestellte Dachbegrünung im Rahmen eines Vor-Ort-Termins begutachten und fotografisch dokumentieren.

6 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn die Fördervoraussetzungen (vgl. 2 Mindeststandard für Aufbau eines Gründaches und 3 Förderempfänger) eingehalten wurden. Der Zuschuss wird erst nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Begutachtung der geförderten Dachbegrünung im Rahmen des Vor-Ort-Termins zur Auszahlung angewiesen.

Die Stadt Willich behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese aufgrund falscher Angaben gewährt oder für andere Zwecke als die bewilligten verwendet wurden.

7 Ansprechpartner

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner:

Alina Klein
02156/949-261
alina.klein@stadt-willich.de

Marcel Gellißen
02156/949-257
marcel.gellissen@stadt-willich.de

Willich, den 12.8.2020